

Wartungsvertrag für die Wartung von Kleinkläranlagen ohne technische Belüftung, soweit keine Altanlage*

*Altanlagen sind Anlagen ohne Abnahmeschein

Zwischen dem Anlagenbetreiber _____

Straße : _____

Ort: _____

E-mail. _____

Telefon-Nr.: _____

und der Firma
als Auftragnehmer

**Wege-Zweckverband
Am Wasserwerk 4
23795 Bad Segeberg**

§ 1 Gegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung der Wartung für folgende nicht technisch belüftete Kleinkläranlage:

Standort der Anlage: _____

Gemarkung: _____

Flur, Flurstück: _____

Anlagentyp: _____

Hersteller: _____

Größe (gesamt) der Vorklärung: _____

Art des angeschlossenen Gebäudes: _____

Zugelassener Anschlussgrad (Einwohner = EW): _____

§ 2 Leistungen

2.1 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer wird nach Abschluss dieses Vertrages die Kleinkläranlage in regelmäßigen Zeitabständen warten. Die Wartung wird alle 2 Jahre durchgeführt. Der Termin für die Wartung wird dem Auftraggeber mindestens eine Woche vorher angekündigt.

(2) Die Wartungen werden, soweit vom Hersteller oder der Zulassungsbehörde nicht anders gefordert, gemäß den Anforderungen der DIN 4261, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2008 Ausgabe 14. April 2008, durchgeführt und umfassen folgende Tätigkeiten:

Bestandsaufnahme und Erfassung der Anlage

Einsichtnahme ins Betriebsbuch der Anlage

falls vorhanden

Wartungsvertrag für die Wartung von Kleinkläranlagen ohne technische Belüftung, soweit keine Altanlage*

*Altanlagen sind Anlagen ohne Abnahmeschein

Funktionskontrolle Be- und Entlüftung	alle 6 Jahre
Bestimmung der Schlammhöhen in allen Kammern	umschichtig zur sonst jährlichen Schlammspiegelmessung des WZV
Veranlassung der Schlammabfuhr	automatisch auf Grund der Messergebnisse
Allgemeine Zustandskontrollen der Anlage	
Kontrolle Pumpenschacht	
Kontrolle Ablaufbereich	
Kontrolle Ablaufschacht	
Kontrolle Einleitungsstelle	
Kontrolle der Reinigungsleistung der Anlage	mit Laboranalyse, bei Bedarf (nicht bei Untergrundverrieselung)
Kontrolle Stoßbeschickung	
Kontrolle Verteiler- und Beschickungseinrichtung	bei Filtergraben/ Filterbeeten/ Pflanzenkläranlagen
bei Filterschacht/ Filterkörper	
Kontrolle Filterschacht	bei Filterschacht/Filterkörper
Kontrolle Rieselrohrstränge	bei Untergrundverrieselung/Filtergraben
Kontrolle Behandlungsanlage und Dränage	bei Pflanzenkläranlage
Veranlassung von Reparatur- und Instandsetzungs-	nach Rücksprache mit dem Auftraggeber

(3) Der Auftragnehmer erstellt über das Ergebnis der Wartung einen Bericht. Der Auftragnehmer versendet den Wartungsbericht an den Auftraggeber sowie in Kopie an die zuständige Wasserbehörde. Dies erfolgt in der Regel innerhalb von drei Wochen im Anschluss an die Wartung.

(4) Über die Wartung nach Abs. 2 hinausgehende Leistungen, Reparaturen, Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(5) Die Wartung ersetzt nicht die regelmäßige Kontrolle der Anlage sowie das Führen des Betriebstagebuches durch den Auftraggeber (siehe hierzu auch wasserrechtliche Erlaubnis).

(6) Die Haftung des Betreibers aufgrund wasserrechtlicher oder sonstiger Vorschriften wird durch den Abschluss dieses Vertrages nicht berührt.

2.2. Leistungen des Auftraggebers

(7) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer, sofern vorhanden, sämtliche für die Wartung der Anlage erforderlichen Unterlagen wie z.B. die wasserrechtliche Erlaubnis, Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers, bauaufsichtliche Zulassung und technische Zeichnungen in Kopie oder im Original zur Anfertigung einer Kopie durch den Auftragnehmer zur Verfügung.

(8) Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer nach vorheriger Anmeldung den ungehinderten Zugang zu den wartenden Anlagen.

(9) Der Auftraggeber stellt einen Strom- und einen Frischwasseranschluss für die Wartungstätigkeiten zur Verfügung.

(10) Strom- und Frischwasserkosten für die Wartungsarbeiten werden vom Auftraggeber getragen. Der Auftraggeber hält das Betriebstagebuch zur Einsichtnahme bereit.

§ 3 Wartungsausschluss

Der Wartungsvertrag schließt folgende Arbeiten aus:

Wartungsvertrag für die Wartung von Kleinkläranlagen ohne technische Belüftung, soweit keine Altanlage*

*Altanlagen sind Anlagen ohne Abnahmeschein

(1) Beseitigung von Schäden und Störungen, die durch Eingriff unberechtigter Dritter verursacht wurden oder im Zusammenhang mit solchen Eingriffen stehen.

(2) Beseitigung von Schäden und Störungen, die auf Verwendung anderer als vom Hersteller zugelassener Zusatzaggregate, Komponenten, Teile und Materialien zurückzuführen sind.

(3) Beseitigung von Schäden und Störungen, die durch Missachtung von Aufstellungsbedingungen für die Kläranlagen und durch unsachgemäße Bedienung oder Behandlung sowie aus Einflüssen, die nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind wie Feuer, Wasser, Einbruch, höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Aufruhr, o. ä. entstanden sind.

§ 4 Vergütung

(1) Für jede Wartung erhält der Auftragnehmer eine Pauschalvergütung von

60,50 € (netto)

11,50 € (19 % MwSt.)

72,00 € (Gesamtobetrag)

(2) Der vereinbarte Wartungspreis ist im Jahr des Vertragsabschlusses bindend. Danach kann bei einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten der Wartungspreis entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst werden.

§ 5 Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen nach erfolgter Wartung

Der Betrag ist nach Erhalt der Rechnung und des Wartungsberichtes ohne Abzug sofort zahlbar. Im Verzugsfall ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Bundesbank zu berechnen.

5.2 Rechnungsstellung

Die Rechnung erfolgt nach erbrachter Leistung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Skonto wird nicht gewährt.

§ 6 Vertragsdauer

Der Wartungsvertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der Unterschrift des Auftraggebers und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 7 Kündigung

(1) Der Wartungsvertrag kann beiderseits schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist zur vorzeitigen Kündigung bzw. Aussetzung ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn der Auftraggeber mit seiner Zahlung länger als 2 Monate in Verzug gerät oder ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftragnehmer Änderungen an den Kläranlagen oder Aggregaten und Komponenten vornimmt.

(3) Der Beginn und das Ende des Wartungsvertrages wird vom Auftragnehmer bei der unteren Wasserbehörde und der Gemeinde / Stadt angezeigt.

Wartungsvertrag für die Wartung von Kleinkläranlagen ohne technische Belüftung, soweit keine Altanlage*

*Altanlagen sind Anlagen ohne Abnahmeschein

§ 8 Haftung und Schadenersatz

(1) Die Haftung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Verletzung dieses Vertrages, aus Verletzungen von Pflichten und aus unerlaubten Handlungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Haftung für Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenem Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 9 Besondere Vereinbarungen

Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht ohne vorherige Zustimmung mit dem Auftragnehmer auf Dritte übertragen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise einem geeigneten Fachunternehmen oder einem geeigneten Fachmann zu übertragen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Soweit dieser Wartungsvertrag keine speziellen Regelungen enthält, gelten für das Vertragsverhältnis im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Wege-Zweckverbandes. Diese Bedingungen werden dem Auftraggeber auf Wunsch ausgehändigt, sie können jederzeit auch in der jeweils aktuellen Fassung unter www.wzv.de eingesehen werden.

(1) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Bad Segeberg.

(2) Vertragsänderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern Sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.

_____, den _____

Bad Segeberg, den _____

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer